

RS Vwgh 1988/2/8 87/10/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §21 Abs1;

VStG §51 Abs1;

VStG §51 Abs2;

Rechtssatz

Auch über die gegen einen gem§ 21 Abs 1 VStG 1950 eine Ermahnung aussprechenden (und einen Schulterspruch enthaltenden) Bescheid gerichtete Berufung ist von der jeweils in Betracht kommenden instanzenmäßig übergeordneten Behörde innerhalb der in § 51 Abs 5 VStG 1950 vorgesehenen Frist von einem Jahr ab Einbringung der Berufung bei der Behörde erster Instanz zu entscheiden, andernfalls der erstinstanzliche Bescheid kraft der zuletzt genannten Norm als aufgehoben gilt und das Verfahren einzustellen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100188.X02

Im RIS seit

22.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at